



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 183/2007

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.08 Friedhofswesen

Datum:

31.05.2007

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

14.06.2007

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

20.06.2007

Entscheidung

## Naturfriedhof in Sirksfeld. Übertragung des Rechts einen Friedhof zu errichten und zu betreiben.

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Sirksfelder Naturfriedhof GmbH & Co. KG, Schloss Varlar, 48720 Rosendahl das Recht zu übertragen, auf den Grundstücken Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstücke 18 (teilweise) und 19 (teilweise) einen Friedhof zu errichten und zu betreiben, auf dem ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird (§ 1 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW -). Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Beleihungs- und Übertragungsvertrag mit der Gesellschaft abzuschließen.

### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 (öffentliche Beschlussvorlage 064/2006) beschlossen, die Anregung der Fürstlichen Verwaltung Salm-Horstmar auf Einrichtung eines Ruheforstes aufzunehmen.

Insoweit hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, die Voraussetzung für die Errichtung eines Naturfriedhofs zu schaffen.

In Sirksfeld steht eine entsprechende private Waldfläche zur Verfügung (siehe Lageplan, Anlage 1). In Ruheforsten wird die Totenasche des Verstorbenen im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt. Es ist beabsichtigt, Begräbnisstätten für Einzelpersonen, für Familien und Freundeskreise (bis 12 Personen) und Gemeinschafts-Begräbnisstätten (bis zu 12 Personen) auszuweisen. Die Anbringung eines Schildes mit dem Namen des Verstorbenen, mit Geburts- und Todestag sowie einem religiösen Symbol an einer Begräbnisstätte soll möglich sein. Grabpflege und Grabschmuck werden ausgeschlossen.

Die Baugenehmigung für die Anlegung der Stellplätze und des Holzkreuzes sowie die friedhofsrechtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 BestG NRW sind erteilt.

Nunmehr ist noch das Recht zur Errichtung und zum Betrieb des Naturfriedhofs zu vergeben.

Nach dem BestG NRW i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen

und Familie vom 19.12.2003, der Hinweise zur Auslegung und Durchführung des BestG NRW gibt, ist Träger eines Friedhofs, wer in eigenem Namen und in eigener Verantwortung einen Friedhof betreibt. Friedhofsträger können sein:

- Gemeinden,
- Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und
- Privatpersonen als beliebene Übernehmer von Friedhöfen, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird.

Die Übertragung der hoheitlichen Friedhofsaufgabe - hier wird ein Recht vergeben, das die Stadt selbst nicht ausüben will - erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Mit der Übertragung wird der Übernehmer zum Beliehenen, d.h., zu einer Person, die in eigenem Namen, eigenverantwortlich und selbstständig hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden im Beleihungs- und Übertragungsvertrag festgelegt. Im Vertrag werden u.a. folgende Regelungen aufgenommen:

- detaillierte Ausgestaltung des Rechts bzw. der Pflicht des Übernehmers, den ihm übertragenen Friedhof ausschließlich zur urnenlosen Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses im eigenen Namen zu betreiben,
- Gestaltung des Friedhofs und der Beisetzungen,
- Arten und Höhe der Nutzungsentgelte, Verfahren ihrer Festlegung und Berücksichtigung der Gemeinwohlorientierung,
- Gewährleistung öffentlicher Zugänglichkeit,
- Einräumung einer beschränkt persönlicher Dienstbarkeit (§ 1190 BGB) zu Gunsten des Übertragenden zur Sicherung der Totenruhe,
- Haftungsfragen,
- Voraussetzungen, unter denen der Friedhof geschlossen werden kann,
- Erlöschen/Widerruf wegen Schlecht- oder Nichterfüllung der Vertragspflichten, auch bei Unzulässigkeit oder bei Insolvenz des Übernehmers,
- Erlöschen bei Vertragsablauf,
- Folgen eines veränderten Gesellschafterkreises beim Übernehmer auf Fortdauer oder Erlöschen des Vertrags, Widerrufsmöglichkeit,
- Verpflichtung, die für die öffentliche Verwaltung und die für den übertragenen Friedhof einschlägig geltenden Rechtsvorschriften zu beachten,
- Wahrnehmung der Kontroll- und Aufsichtsrechte,
- Entgelt des Übernehmers an den Übertragenden für die Übertragung des Rechts.

Diese Punkte werden im Vertrag detailliert geregelt. An dieser Stelle soll noch näher auf die Entgelte eingegangen werden. Die Begräbnisstätten werden bewertet und nach der Lage und anhand der angrenzenden Naturelemente in eine von vier Vergütungsstufen (VS) eingeordnet.

Derzeit beabsichtigt die Gesellschaft, folgende Entgelte zu erheben:

Erwerb eines Nutzungsrechts zugunsten einer Einzelperson:

VS I	2.500 € (pro Begräbnisstätte)
VS II	3.500 € (pro Begräbnisstätte)
VS III	4.500 € (pro Begräbnisstätte)
VS IV	Verhandlungssache

Erwerb eines Nutzungsrechts zugunsten einer Familie bzw. der im Leben verbundenen Personen (bis 12 Personen)

VS I	2.500 € (pro Begräbnisstätte)
VS II	3.500 € (pro Begräbnisstätte)
VS III	4.500 € (pro Begräbnisstätte)
VS IV	Verhandlungssache

Erwerb eines Nutzungsrechts zugunsten mehrerer Personen (bis zu 12 Personen):

VS I	430 € (pro Person für diese Begräbnisstätte)
VS II	690 € (pro Person für diese Begräbnisstätte)
VS III	860 € (pro Person für diese Begräbnisstätte)
VS IV	Verhandlungssache

Die Stadt Coesfeld erhält 10 % der Einnahmen aus der Vergabe der Nutzungsrechte.

Für die Leistungen im Zusammenhang mit der Beisetzung werden derzeit 170,00 € berechnet.

Zusätzlich zu den v.g. Preisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu zahlen

**Anlagen:**

- Lageplan Naturfriedhof